

25. Oktober 2012

Anbietung von Unterlagen, die gesetzlichen Löschanforderungen unterliegen, an öffentliche Archive

Die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken wurde in der jüngsten Zeit von mehreren Seiten darüber unterrichtet, dass innerhalb von Kommunalverwaltungen personenbezogene Daten, die nach gesetzlichen Vorgaben zu löschen sind, insbesondere aus elektronischen Systemen unwiederbringlich entfernt wurden, ohne dass sie den betreffenden Kommunalarchiven zuvor angeboten worden waren. Einige Verwaltungen äußerten dazu die Ansicht, dass ein gesetzliches Löschanforderung eine Archivierung ausschließe.

Die Archivierung personenbezogener Daten richtet sich nach § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG). Hiernach sind den öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten und abzuliefern „auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder
2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.“

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BbgArchivG beinhaltet also ausdrücklich eine Kollisionsvorschrift, die Löschanforderungen und Vernichtungsgeboten in anderen Rechtsvorschriften des Landes vorgeht, soweit die Speicherung der Daten zulässig war. Somit unterliegen beispielsweise auch Daten, die nach § 11 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) zu löschen sind, vor der Löschung der Anbieterspflicht an die Archive. Werden die Daten durch das zuständige Archiv als archivwürdig bewertet, tritt die Archivierung an die Stelle der Löschung. Dem Löschanforderung wird insofern Genüge getan, als die Daten mit der Archivierung dem Verwaltungsgebrauch entzogen werden.

Dass diese auf dem Umweg über das Archiv wieder in die Verwaltung gelangen, verhindert § 7 Abs. 2 BbgArchivG. Hiernach haben die abgebenden Stellen nicht das Recht, personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen, im Archiv für den Zweck zu nutzen, zu welchem sie ursprünglich erhoben und gespeichert worden waren. **Die Übergabe perso-**

Hausanschrift / Lesesaal

Zum Windmühlenberg
14469 Potsdam-Bornim
☎ 0331 / 56 74 - 0
Fax: 0331 / 56 74 - 212
Bus 612: Landeshauptarchiv
Bus 692: Hugstraße

Außenstelle Wissenschaftspark Golm

Am Mühlenberg 3
14476 Potsdam-Golm
☎ 0331 / 56 74 - 0
Fax: 0331 / 56 74 - 170
Bus 605 / 606: Wissenschaftspark Golm

Bankverbindung

Landeshauptkasse Potsdam
Kontonummer 711 040 28 28
Bankleitzahl 300 500 00
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE53 3005 0000 7110 4028 28
BIC: WELADEDXXX

E-Mail: poststelle@blha.brandenburg.de
www.landeshauptarchiv-brandenburg.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

nenbezogener Daten an ein öffentliches Archiv ist somit der Löschung dieser Daten gleichzusetzen.

Auch Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, fallen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 unter die Anbieterspflicht. Somit wird auch das Meldegeheimnis nach § 4 BbgMeldeG durch die archivrechtlichen Vorschriften zwar nicht aufgehoben, aber doch in gewissem Sinne durchbrochen.

Bis auf den oben unter 3. erwähnten Sonderfall (nach § 203 Abs. 1 Nr. 1,4, 4 a Strafgesetzbuch geschützte Unterlagen von Beratungsstellen) sind den zuständigen Archiven die Unterlagen zudem **unverändert, d.h. ohne Aussonderung oder Schwärzung der personenbezogenen Angaben** anzubieten und ggf. zu übergeben.

Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, fallen ebenfalls unter die Anbieterspflicht. Die Ermächtigung dafür, dass diese auch von anderen Archiven als dem Bundesarchiv übernommen werden können, bietet § 11 des Bundesarchivgesetzes (BArchG). Diese Unterlagen können danach von den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes berücksichtigt werden. Dies ist in den Landesarchivgesetzen regelmäßig der Fall. Somit gelten deren Anbietersvorschriften auch für die Unterlagen, die entstehen, wenn Länder oder Kommunen Bundesrecht ausführen.

Nicht unter die Anbieterspflicht fallen allerdings nach § 2 Abs. 7 BArchG Unterlagen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften vernichtet werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass ein gesetzliches Lösungsgebot die Pflicht zur Anbieterspflicht nicht mehr benötigter Unterlagen an die öffentlichen Archive nicht aufhebt. Sowohl in analoger wie in digitaler Form sind diese Unterlagen vor einer Vernichtung oder unwiderruflicher Entfernung vom Datenträger dem zuständigen Archiv anzubieten. Lediglich bundesrechtliche Vernichtungsvorschriften heben diese Anbieterspflicht auf.